

**Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene**  
Wintersemester 20120/21  
3. Klausur  
**„Streit ums Kopftuch“**

Fatima Faruk ist türkische Staatsangehörige muslimischen Glaubens. Mit Wirkung zum 15.12.2012 begründete sie als gelernte Verkäuferin mit Rudi Deutschendorf, der in Riesa ein Warenkaufhaus mit insgesamt 90 Angestellten betreibt, ein Arbeitsverhältnis. Seitdem ist Fatima in der Parfümerieabteilung des Kaufhauses als Verkäuferin tätig, dort berät und betreut sie Kunden. Im August 2020 lernte sie Mesut Ötzi kennen und lieben, der streng gläubiger Muslim ist und ebenfalls bei Deutschendorf arbeitet. Mesut überzeugte Fatima, dass es einer rechthgläubigen Muslimin nicht anstehe, sich in der Öffentlichkeit ohne Kopfbedeckung zu zeigen.

Fatima erscheint seit Anfang November 2020 mit einem – islamischen – Kopftuch an ihrem Arbeitsplatz. Deutschendorf weist Fatima darauf hin, dass er es sich auf Grund seiner ausgesuchten, noblen Kundschaft nicht leisten könne, Mitarbeiterinnen mit Kopftuch zu beschäftigen. Gerade bei ihrer Tätigkeit im Parfümeriebereich müsse für jeden Außenstehenden der Eindruck entstehen, dass sie nicht auf der Höhe der Zeit sei. Er befürchte erhebliche Einnahmeausfälle, wenn Fatima weiter das Kopftuch trage.

1. Fatima kommt heute zu Ihnen und möchte wissen, ob sie verpflichtet ist, ~~bei der Arbeit ein Kopftuch zu tragen~~ **ohne Kopftuch zu arbeiten**. Sie weist darauf hin, dass sie den Koran zu dieser Frage gelesen und ergänzend in Erläuterungsbücher Einblick genommen habe. Sie sei dabei zu der Erkenntnis gekommen, dass sie als Muslimin ein Kopftuch tragen müsse.

**2. Variante 1:** Auch auf mehrmalige Aufforderung hin lehnt Faruk es ab, ein Kopftuch zu tragen. Deutschendorf spricht daraufhin am 14.12.2020 eine formwirksame, ordentliche Kündigung zum nächstzulässigen Termin aus. Die Kündigung geht am selben Tag Faruk zu. Zu welchem Zeitpunkt würde das Arbeitsverhältnis auf Grund der Kündigung beendet werden? Faruk ist der Auffassung, dies bestimme sich nach § 620 Abs. 2 Nr. 4 BGB, weil sie am 15.12.2020 bereits acht Jahre bei Deutschendorf beschäftigt ist. Immerhin Ende das Arbeitsverhältnis frühestens 2021.

**3. Variante 2:** Da Faruk wegen eines Unfalls seit dem 09.12.2020 arbeitsunfähig erkrankt ist, händigt Deutschendorf am 10.12.2020 gegen 15:30 Uhr Mesut Ötzi, den Faruk im November 2020 geheiratet und mit diesem einen gemeinsamen Hausstand begründet hat, das Kündigungsschreiben aus. Mesut übergibt Faruk das Kündigungsschreiben allerdings erst am 11.12.2020. Am 04.01.2021 erhebt Faruk Kündigungsschutzklage. Fristgerecht?

**Bearbeitungsvermerk:**

Erstatten Sie ein Rechtsgutachten. Für die Berechnung der Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage sind unmittelbar §§ 187 ff. BGB zugrunde zu legen.

Soweit der Sachverhalt Rechtsfragen aufwirft, die nach Auffassung der/des Bearbeitenden für die Beantwortung der Fragen nicht entscheidungserheblich sind, sind diese hilfsgutachterlich zu prüfen.

Fehlen nach Auffassung der/des Bearbeitenden entscheidungserhebliche Sachverhaltsangaben, ist zu unterstellen, dass von den Parteien hierzu nichts vorgetragen wurde.